



Merkmale: Strafregisterauszüge in der Freiwilligenarbeit

Für sich alleine stehend stellt das Einholen eines Auszugs aus dem Strafregister (Privatauszug oder Sonderprivatauszug) keine ausreichende Präventionsmassnahme zum Schutz vor sexuellem Missbrauch oder anderen Formen von Machtmissbrauch dar. Im Freiwilligenbereich ist die Verhältnismässigkeit ein wichtiges Kriterium für eine solche Massnahme. Sie soll deshalb unter klar definierten transparenten Kriterien und nur für bestimmte Kategorien von Freiwilligen eingesetzt werden. Folgende Punkte sind rund um die Auszüge zu beachten:

- **Kommunikation und Einbettung:** Das Einholen des Auszugs muss sorgfältig kommuniziert und eingebettet werden, um keine Abwehrreaktionen auszulösen. Das Einholen für besonders sensible Bereiche (vgl. unten) ist immer auch ein Zeichen von Professionalität. Ein besonders verantwortungsvoller Einsatzbereich darf und soll auch als solcher kommuniziert werden.
- **Sonderprivatauszug statt Privatauszug:** Ein Privatauszug enthält alle Strafurteile wegen Verbrechen und Vergehen, sofern eine Strafe oder eine Massnahme ausgesprochen wurde. Alle Urteile werden, je nach Strafmass, im Zeitraum von 5 bis 20 Jahren wieder aus dem

Strafregister gelöscht. Der Privatauszug enthält somit auch Informationen, welche keine Relevanz bezüglich der Prävention von sexuellem Missbrauch haben und unnötig verunsichern können. Im Sonderprivatauszug sind hingegen ausschliesslich Urteile aufgeführt, welche ein Tätigkeits- oder ein Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen enthalten. Deshalb soll für Freiwillige – und zwar nicht für alle, sondern nur für jene, die sich, wie nachfolgend definiert, in besonders sensiblen Bereichen engagieren – nicht der Privatauszug, sondern ausschliesslich der Sonderprivatauszug eingefordert werden.

- **Kriterien für erwachsene Freiwillige:** Für erwachsene Freiwillige, die sich in einem der folgenden sensiblen Bereiche engagieren, wird das Einholen eines Sonderprivatauszugs dringend empfohlen. Dieser soll im Rahmen der Auftragsvereinbarung bzw. vor dem Einsatz vorgelegt werden:
 - Personen, welche für eine Gruppe von Kindern oder Jugendlichen (z.B. Ministrant/-innen, Firmgruppe, Sternsinger, Jugendchor, Ferienlager o.ä.) verantwortlich sind, und nicht über eigene Regeln eines Jugendverbandes verfügen.



- Personen, die wiederholt und eigenständig – sprich alleine – für besonders schutzbedürftige Menschen Dienste leisten (Menschen mit Beeinträchtigungen, Pflegebedürftige, Betagte, Asylsuchende).
- **Minderjährige Freiwillige und Jugendverbände** sind vom Einholen des Sonderprivatauszugs ausgenommen bzw. die Handhabe wird den jeweiligen Jugendverbänden (z. B. Jungwacht-Blauring, Pfadibewegung Schweiz) überlassen, welche über ihre eigenen Richtlinien und Präventionsmassnahmen verfügen.
- **Sonderstellung Präsidis:** In Jugendverbänden ist es üblich, dass sie von kirchlicher Seite her von Präsidis begleitet werden. In den allermeisten Fällen sind die Präsidis Angestellte einer Kirchgemeinde und somit von der Arbeitgeberin her verpflichtet, einen Privat- und einen Sonderprivatauszug einzureichen. Ob in einem Anstellungsverhältnis oder auf freiwilliger Basis: Präsidis sind zentrale Bezugs- und Begleitpersonen für die verbandliche Jugendarbeit. Deshalb scheint es – im Unterschied zu allen anderen Kategorien von Freiwilligen – angebracht, von allen Präsidis sowohl einen Privat- als auch einen Sonderprivatauszug einzufordern.
- **Vorlegen der Sonderprivatauszüge und Datenschutz:** In vielen Pfarreien gibt es bereits eine Person, welche seitens der Pfarreileitung für den Freiwilligenbereich verantwortlich ist und den Freiwilligen als Ansprechperson dient. Falls dies noch nicht der Fall ist, sollte eine Person im Anstellungsverhältnis dafür bestimmt werden. Der Sonderprivatauszug wird dieser Person nicht abgegeben, sondern nur einmal vorgelegt, d. h. er wird nur gezeigt. Das Vorlegen wird mit einer Unterschrift bestätigt. Es werden also keine sensiblen Personendaten und Dokumente aufbewahrt, da ein entsprechendes Datenschutzkonzept im Freiwilligenbereich nur schwer umsetzbar und die Aufbewahrung dieser Daten kaum zu rechtfertigen wäre. Die Freiwilligenverantwortlichen unterstehen aufgrund ihrer Anstellung der beruflichen Schweigepflicht und können bei Verstössen gegen dieselbe strafrechtlich belangt werden.
- **Bestätigungsformular:** Für die Bestellung des Sonderprivatauszugs ist ein schriftliches und unterzeichnetes Bestätigungsformular der auftraggebenden Institution notwendig. Mit diesem Formular wird der Auszug von den Freiwilligen selbst als Papiauszug per Post oder als elektronischer Auszug im PDF-Format bestellt. Das Formular verliert drei Monate nach seiner Ausstellung seine Gültigkeit. Falls die betreffende Person nicht bereit ist, innerhalb dieser drei Monate den Sonderprivatauszug anzufordern und vorzulegen, ist von einem Engagement in den genannten sensiblen Bereichen abzusehen.
- **Die Kosten** für den Sonderprivatauszug werden von der Pastoralraumleitung übernommen.
- **Vorgehen bei Einträgen:** Enthält der vorgelegte Sonderprivatauszug ein Tätigkeits- oder ein Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen schutzbedürftigen Personen, kommt die betreffende Person für ein freiwilliges Engagement in den obengenannten sensiblen Bereichen unter keinen Umständen in Frage. Die verantwortliche Person, welche von einem solchen Eintrag Kenntnis erhalten hat, informiert die Pfarreileitung, bzw. die letztverantwortliche Instanz. Diese ist dafür verantwortlich, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich das entsprechende Verbot auch tatsächlich eingehalten wird. Bei Unsicherheiten jeglicher Art stehen die Pfarreileitung und die Pastoralraumleitung als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Wie den Sonderprivatauszug bestellen

Erläuterungen der Bundesverwaltung zum Sonderprivatauszug sowie eine Anleitung zur Bestellung finden sich hier:

